



Amtsblatt

des Marktes Kirchzell



Nr. 10/2026

12. Mai 2026

Satzung **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts** **(Gemeindeverfassung)**

Der Markt Kirchzell erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

(3) Im Übrigen werden Ausschüsse zur Mitwirkung bei besonderen Aufgaben bei Bedarf bestellt. Der Gemeinderat legt die Zusammensetzung und Befugnisse des jeweiligen Ausschusses im Einzelfall fest.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;** **Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung jeweils einen Betrag von 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und jeweils einen Betrag von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses sowie den gemeinsamen Sitzungen der Fraktionssprecher.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige

Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Für Fahrten mit dem privateigenen PKW zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erhalten die Gemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Wegstreckenentschädigung nach dem BayRKG.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

MARKT KIRCHZELL
Kirchzell, den 08.05.2026

gez.

Walter
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) wird für das Haushaltsjahr folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I. Haushaltssatzung des Marktes Kirchzell, Landkreis Miltenberg für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Kirchzell folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.698.790 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.055.550 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die nachfolgenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer -A- (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 320 v.H. |
| 2. Grundsteuer -B- (für die bebauten und bebaubaren Grundstücke) | 320 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kirchzell, den 12.05.2026

gez.

Patrick Walter

1. Bürgermeister

II.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Miltenberg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30.04.2026, Az. 12.1-9412.1, die Haushaltssatzung gewürdigt und keine Bedenken erhoben.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes 2026

(Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO)

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung im Rathaus Kirchzell, Hauptstraße 19, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 werden außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereitgehalten.

Kirchzell, den 12.05.2026

gez.

Walter

1. Bürgermeister

